



99010020001002, 99010020001002

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/113027563/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001002, 99010020001002
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschäftigungsverordnung, Sonstige Beschäftigungszwecke, Arbeitserlaubnis, elektronischer Aufenthaltstitel - eAT,





Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung, Zuwanderung, Westbalkanregelung, Bundesagentur für Arbeit, Aufenthaltstitel, Geringfügige Beschäftigung, Unqualifizierte Beschäftigung, Nichtqualifizierte Beschäftigung, Einwanderung, Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft, Einreise, Erwerbstätigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ind ex.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/inde x.html#BJNR149910013BJNE003801311 https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ind ex.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/inde x.html#BJNR149910013BJNE003801311 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Zu wuaZustVMVV3P1/part/X https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Zu





Modul	Sachverhalt
	wuaZustVMVV3P1/part/X
Teaser	Sie können unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Die Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft kann für Beschäftigungsaufenthalte erteilt werden, die sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben, zum Beispiel für saisonabhängige Beschäftigungen, für Haushaltsangestellte, Spezialitätenköche/innen, Berufskraftfahrer/innen. Auch Staatsangehörige bestimmter Staaten können unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder Beschäftigung erhalten, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Es handelt sich um Staatsangehörige folgender Staaten: • Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA (§ 26 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung) • bis Ende 2020 auch: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung, sog. Westbalkanregelung)
	Keine Voraussetzung ist, dass Sie eine Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind, d.h. dass Sie müssen keinen Hochschulabschluss oder keine qualifizierte Berufsausbildung besitzen.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Die Dauer der Befristung richtet sich nach Dauer des Arbeitsvertrags oder ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die





Modul	Sachverhalt
	Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung grundsätzlich zustimmen, es sei denn, es ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung, dass eine Zustimmung der Bundesagentur nicht erforderlich ist.
Erforderliche Unterlagen	 gültiger Reisepass Visum, wenn dies für die Einreise erforderlich war Original Ihres Arbeitsvertrags oder eines verbindlichen Arbeitsplatzangebots (bitte nutzen Sie hierfür das bundesweit einheitliche Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis") aktuelles biometrisches Foto Nachweis über Ihre Krankenversicherung aktuelle Meldebescheinigung Mietvertrag
Voraussetzungen	 Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz und - wenn dies für die Einreise erforderlich war - ein zweckentsprechendes Visum. Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. Sie haben einen Arbeitsplatz oder ein Arbeitsplatzangebot. Berufskraftfahrerinnen/ Berufskraftfahrer und Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro oder Serbien, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt nachweisen. Das Mindestgehalt muss 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreichen. Daraus

Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze wird für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gegeben (siehe weiterführende Informationen).

ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2020 in Höhe

Mindestgehalt nicht erreicht wird, kann bei Vorlage des Nachweises über eine angemessene Altersversorgung oder in besonderen Fällen (zum Beispiel, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht) eine

von jährlich 45 540 Euro. Auch wenn dieses

· Sie können Ihren Lebensunterhalt und





Modul	Sachverhalt
	Krankenversicherungsschutz aus Ihrem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. • Weitere Voraussetzungen können sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben. • Für weitere Informationen hierzu können Sie sich an die zuständige Ausländerbehörde wenden.
Kosten	 Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft: EUR 100,00 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen.
Verfahrensablauf	Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.
	 Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet. Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Gesprächstermin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit). Für die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) werden Ihre Fingerabdrücke genommen. Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zum Gespräch in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre

Nachweise geprüft (bringen Sie diese bitte zum Termin mit) und Ihre Fingerabdrücke für die Ausstellung der

• Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die

Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.

eAT-Karte genommen.





Modul	Sachverhalt
	 Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen.
	In Mecklenburg-Vorpommern ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt zu beantragen.
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen
Frist	 Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft: spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis. Widerspruchsfrist: 1 Monat
weiterführende Informationen	Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der "Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland"
	Telefon: +49 30 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwa nderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-artikel.htm l https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwa nderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-artikel.htm l
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit; Erteilung zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft. Die Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft kann für Beschäftigungsaufenthalte erteilt werden, die sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung ergeben. Auch Staatsangehörige bestimmter Staaten (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, USA,





Modul	Sachverhalt
	Albanian Pagnian und Harzagowina Kasaya

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien) können unabhängig von ihrer Qualifikation als Fachkraft zu jeder Beschäftigung zugelassen werden.

- Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft beinhaltet die "Arbeitserlaubnis".
- Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet erteilt.
- Die Geltungsdauer hängt von der Dauer des Arbeitsvertrags oder ergibt sich aus den Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer nichtqualifizierten Beschäftigung können nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten.
- Ehegatten von Personen mit der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft haben ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder nur persönlich möglich.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde.
- zuständig: die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Ansprechpunkt die für der

die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Zuständige Stelle

die für den Wohnsitz des Antragstellenden zuständige Ausländerbehörde

Formulare

- Formulare: Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (bundesweit einheitlich); weitere behördenspezifische Formulare erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde, gegebenenfalls werden diese auch online angeboten.
- Onlineverfahren vereinzelt möglich
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen erforderlich: ja

https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/MiiG_ Unternehmen/PDFs/Erklaerung_zum_Beschaeftigungsv erhaeltnis_Stand_03-2020.pdf





Modul	Sachverhalt
	https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/MiiG_ Unternehmen/PDFs/Erklaerung_zum_Beschaeftigungsv erhaeltnis_Stand_03-2020.pdf
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft beantragen, Apply for a residence permit for the purpose of employment regardless of qualification as a skilled worker